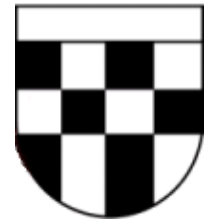


Stadt Trebbin

- Der Bürgermeister -



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: 0004/22

Beschluss Nr.:

Aktenzeichen:

Anlagen: **Vorentwurf Planzeichnung, Begründung**

Einreicher: **Thomas Berger**

eingereicht am: 19.01.2022

Zuständigkeit: **Bürgermeister**

Seiten: **3**

Betreff

Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Schönhagen“ der Stadt Trebbin, OT Schönhagen, gelegen südlich der Ortslage Schönhagen, westlich angrenzend am Flugplatz Schönhagen

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung Trebbin bestimmt, dass das Bauleitverfahren zum „Solarpark Flugplatz Schönhagen“ als Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wird.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Trebbin hat den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Schönhagen“ der Stadt Trebbin, Ortsteil Schönhagen, bestehend aus der Planzeichnung und den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung, für das Gebiet der Gemarkung Schönhagen, Flur 4, Teilflächen aus den Flurstücken 149, 151, 357, 392, 394 und 396, zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Schönhagen“ der Stadt Trebbin, Ortsteil Schönhagen, in seiner vorgelegten Fassung (Stand Januar 2022) Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sein soll.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes in der Stadtverwaltung Trebbin durchzuführen.
4. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzufordern.

Finanzielle Auswirkungen

ja

Haushaltstelle:

nein

Gesamtkosten:

Zuschüsse/Zuweisungen:

Eigenanteil:

jährliche Folgekosten:

Bemerkungen:

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	öffentl.	TOP	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Beschlussempfehlung
					gew.	anw.	ja	nein	enth.	*ausg.	
2	Stadtverordnetenversammlung	09.03.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	12	19	16	13	2	1		
1	Bau- und Ordnungsausschuss	14.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	10	7	7	4	1	2	0	<input checked="" type="checkbox"/>

* Verfahrensmerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung gem. § 22 BbgKVerf.

Änderungsempfehlungen:

Bürgermeister

Abteilungsleiter

Beschlussfassung / abweichender Beschluss:

Vorsitzender

Problembeschreibung, Begründung, Erläuterung

Die Stadtverordnetenversammlung Trebbin hat in ihrer Sitzung am 06. 10. 2021 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) „Solarpark Flugplatz Schönhagen“ der Stadt Trebbin, Ortsteil Schönhagen, gefasst.

Da der Vorhabenträger nicht Eigentümer der zu beplandenden Grundstücke ist, soll die Planung als Regelverfahren zur Aufstellung eines „normalen“ Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Das Verfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) unterscheidet sich nicht zu einem „normalen“ Bebauungsplan und hat daher keine Auswirkungen auf die vorgesehene Planung. Hinsichtlich der im Ergebnis der Bauleitplanung abzuschließenden städtebaulichen Verträge sind, wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP), alle vertraglichen Regelungen vor Satzungsbeschluss zu treffen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde erarbeitet und wird den Planungszielen der Stadt Trebbin gerecht.

Gemäß § 2a BauGB ist der Entwurfsplanung eine Begründung mit Umweltbericht beizufügen.

In der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes ist der vollständige Umweltbericht noch nicht beigefügt, sondern lediglich die zum gegenwärtigen Stand vorhandenen Kenntnisse dargestellt. Als Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichtes werden im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung die Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgefordert, neben der Darstellung ihrer Belange sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern, so dass die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet werden können.

Die während der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung sowie Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden geprüft und abgewogen, auf dessen Grundlage ein auslegungsfähiger Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet wird.

Mit der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung informiert. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Stadtverwaltung bzw. im Internet einzusehen und sich über die Planungsabsichten zu informieren. Gehen Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ein, werden diese geprüft und ggf. bei der weiteren Planung berücksichtigt.

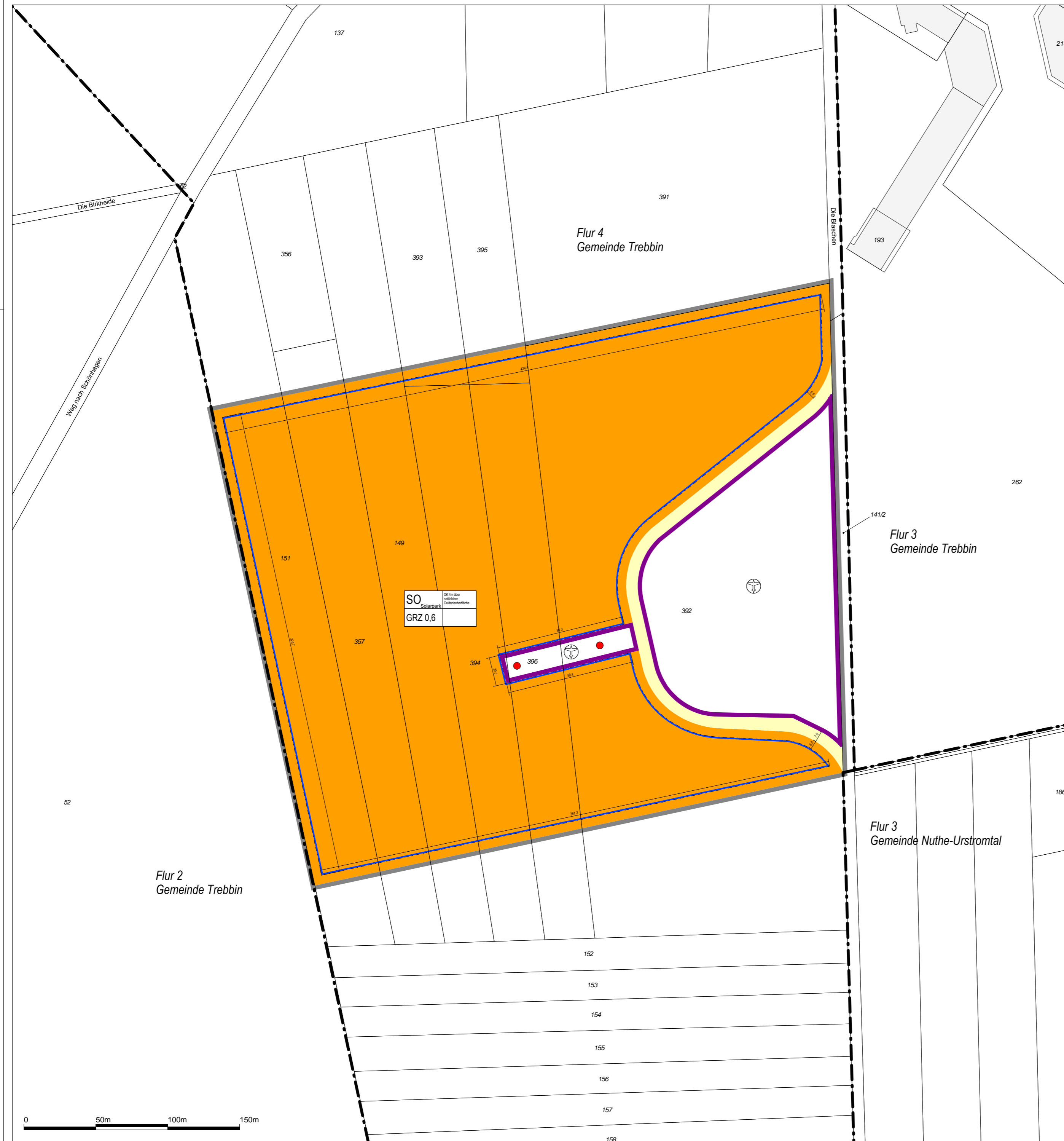
Der Bebauungsplan kann aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin nicht entwickelt werden, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht für die Ausweisung als Sondergebiet „Solarpark“ im Flächennutzungsplan vorgesehen war. Es erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Klimarelevante Auswirkungen:

Mit Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Im Umweltbericht werden die Schutzgüter Mensch, Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht und im Ergebnis dessen Maßnahmen festgelegt, wie die Auswirkungen der Planung weitgehendst vermieden werden können.

BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK FLUGPLATZ SCHÖNHAGEN" DER STADT TREBBIN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Festsetzungen**
 Art der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO Solarpark gemäß § 11 BauNVO i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1
 Maß der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ 0,6 Grundflächenzahl gemäß § 16 BauNVO i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1
OK Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß gemäß § 16 BauNVO in NHN i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.2
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- Straßenverkehrsflächen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 Weg
- Flächen für den überörtlichen Verkehr**
 § 9 Abs. 5 BauGB
 Flächen für Luftverkehr
 Befeuerungsanlage Flugplatz

Räumlicher Geltungsbereich

- § 9 Abs. 7 BauGB
 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Planunterlage**
 Text Flurstücke
 Text Straßennamen
Text Flur
 Flurlinie
 Nachbarbebauung

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist;
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist;
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28);
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl./21, [Nr. 5]);
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)
 Die Art der Nutzung wird für das Gebiet der Photovoltaikanlage als Sondergebiet „Solarpark“ nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
 Als zulässig festgesetzt werden alle jene baulichen Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen.
 Im SO sind zulässig
- Modultische mit Solarmodulen (Photovoltaikanlagen),
 - Betriebs- und Transformatorgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.
 - Zufahrten und Wartungsflächen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)
2.1 Grundflächenzahl
 Die Grundflächenzahl im SO wird mit 0,7 festgesetzt.
2.2 Höhe baulicher Anlagen
 Die Baulichen Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 4 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche gemäß § 2 Abs. 12 BbgBO.
- 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
3.1 Im Sondergebiet darf die Versiegelung durch Photovoltaikfreianlagen einschließlich ihrer im Sondergebiet zulässigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie der erforderlichen Bewegungsflächen nur maximal 5 von Hundert der festgesetzten Sondergebietsfläche betragen.
3.2 Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart (z. B. Schotterdecke) herzustellen.
- 4. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 Die Flächen unter der PV-Anlage sind mit einer zertifizierten, regional-angepassten Saatgutmischung anzusäen.
- 5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
 (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 87 Abs. 9 BbgBO)
5.1 Einfriedungen
 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
5.2 Einfriedungen haben einen Abstand von mindestens 20 cm zum Boden einzuhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.10.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Stadt Trebbin am 20.10.2021 bekannt gemacht.

Trebbin den
 Siegel Thomas Berger,
 Bürgermeister der Stadt Trebbin

1. Katastervermerk
 Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom November 2021 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
 Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

-Ort-, den
 Siegel Name / Vermessungsbüro -
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

2. Satzungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Schönhagen“ der Stadt Trebbin als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Trebbin den
 Siegel Thomas Berger,
 Bürgermeister der Stadt Trebbin

3. Ausfertigung
 Der Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Schönhagen“ der Stadt Trebbin (ggf.) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes (VEP) und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom übereinstimmt.
 Ausfertigung:

Trebbin den
 Siegel Thomas Berger,
 Bürgermeister der Stadt Trebbin

4. Bekanntmachung
 Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Schönhagen“ auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Trebbin vom bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan (VEP) als Satzung in Kraft getreten.

Trebbin den
 Siegel Thomas Berger,
 Bürgermeister der Stadt Trebbin

STADT TREBBIN -Der Bürgermeister-	
Vorhaben: BEBAUUNGSPLAN	Maßstab: 1 : 2.000 Originalblattgröße: A2
Solarpark Flugplatz Schönhagen	
Verfahrensstatus:	Vorentwurf
Bearbeitungsstand:	Januar 2022
Planverfasser:	Bruckbauer & Hennen GmbH 14913 Jüterbog, Schillerstraße 45

Stadt Trebbin

Bebauungsplan
„Solarpark Flugplatz Schönhagen“
im Ortsteil Schönhagen

Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf

Stand: Januar 2022

Verfasser:

BRUCKBAUER & HENNEN

Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Inhaltsverzeichnis

A. Begründung	4
I. Planungsgegenstand	4
1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung	4
2. Standortwahl im LSG	5
3. Beschreibung des Plangebiets	8
3.1. Geltungsbereich	10
3.2. Geltendes Planungsrecht	11
3.3. Verkehrsanlagen und -erschließung	11
3.4. Technische Infrastruktur/Leitungen	11
3.5. Schutzausweisungen - Naturschutz und Wasserrecht	12
7.1.1 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsteile nach BNatSchG	12
7.1.2 Oberflächengewässer	12
7.1.3 Wasserschutzgebiete	12
7.1.4 Waldflächen	12
7.1.5 Denkmalschutz	12
4. Planerische Ausgangssituation	13
4.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung	13
4.2. Flächennutzungsplan (FNP)	13
4.3. Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde	14
4.4. Benachbarte Bebauungspläne	14
5. Entwicklung der Planungsüberlegung	15
II. Planinhalt	17
6. Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt	17
7. Begründung der Festsetzungen	17
6.1 Art der baulichen Nutzung	17
6.2 Maß der baulichen Nutzung	17
6.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	18
6.4 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	19
6.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	19
6.6 Brandschutz / Löschwasser	19
6.7 Sonstige Festsetzungen	19
6.8 Städtebaulicher Vertrag	19
8. Flächenbilanz	20
III. Umweltbericht	21
9. Anmerkung	21
10. Einleitung	21
7.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	21
7.3 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne	21
7.3.1 Gesetze und Verordnungen	21
7.3.2 Übergeordnete Planungen und Fachpläne	23

8	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	23
8.1	Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik	23
8.2	Bestandsaufnahme und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	23
8.2.1	<i>Schutzgut Mensch</i>	23
8.2.2	<i>Schutzgut Biologische Vielfalt,</i>	23
8.2.3	<i>Tiere und Pflanzen</i>	26
8.2.4	<i>Schutzgut Fläche und Boden</i>	26
8.2.5	<i>Schutzgut Wasser</i>	26
8.2.6	<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	26
8.2.7	<i>Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild</i>	26
8.2.8	<i>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</i>	27
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	27
8.3.1	<i>Schutzgut Mensch</i>	27
8.3.2	<i>Schutzgut Biologische Vielfalt</i>	27
8.3.3	<i>Tiere und Pflanzen</i>	28
8.3.4	<i>Schutzgut Fläche und Boden</i>	29
8.3.5	<i>Schutzgut Wasser</i>	29
8.3.6	<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	29
8.3.7	<i>Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild</i>	30
8.3.8	<i>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</i>	30
8.3.9	<i>Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern</i>	30
8.3.10	<i>Bau der geplanten Anlagen, Abrissarbeiten</i>	30
8.3.11	<i>Nutzung natürlicher Ressourcen</i>	30
8.3.12	<i>Art und Menge an Emissionen</i>	30
8.3.13	<i>Abfälle und deren Beseitigung</i>	31
8.3.14	<i>Risiken für die Gesundheit, die Umwelt und das kulturelle Erbe</i>	31
8.3.15	<i>Kumulierung der Auswirkungen mit benachbarten Vorhaben</i>	31
8.3.16	<i>Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima</i>	31
8.3.17	<i>Eingesetzte Techniken und Stoffe</i>	31
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung	31
8.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	32
9	Zusätzliche Angaben	32
9.1	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung	32
9.2	Monitoring	32
9.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	33
B. Verfahren		34
C. Rechtsgrundlagen		34
D. Anlagen		35
10.	Textliche Festsetzungen	35
11.	Biotoptypenkarte	36

A. Begründung

I. Planungsgegenstand

1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung

Erneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland und ihr Ausbau ist eine zentrale Säule der Energiewende. Unsere Energieversorgung soll klimaverträglicher werden und uns gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe machen. Die Stromversorgung in Deutschland wird Jahr für Jahr „grüner“. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch wächst beständig: von rund sechs Prozent im Jahr 2000 auf rund 38 Prozent im Jahr 2018. Damit wurde die Zielmarke von 35 Prozent für das Jahr 2020 bereits vorzeitig übertroffen. Bis zum Jahr 2025 sollen 40 bis 45 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen.

Die Brandenburger Landesregierung hat im Jahr 2012 ihre Energiestrategie beschlossen, um bis 2030 den Endenergieverbrauch um 23 % zu senken. Das Ziel ist, den Anteil erneuerbarer Energien beständig zu erhöhen, wobei aktuell 3.500 Megawatt (MW) Photovoltaikleistung installiert werden soll. Diese Leistung soll vorrangig durch Photovoltaikfreiflächenanlagen realisiert werden aber auch durch innovative oder hybride Photovoltaikkonzepte.

Auch durch den geplanten Kohleausstieg, nach dem das erste Braunkohlekraftwerk bereits von 2025 bis 2028 und das letzte etwa 2038 vom Netz gehen soll, ist in Brandenburg auf einen Umbau des Energiesystems mit der Erzeugung durch erneuerbare Energien angewiesen, um die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit der Region sichern zu können.

Die Stadt Trebbin hat am 06.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Flugplatz Schönhagen“ gefasst. Ziel ist die Entwicklung, Errichtung und der Betrieb eines Solarparks. Der zu errichtende Solarpark soll mit der erzeugten Energie, neben der direkten Einspeisung in das öffentliche Stromnetz, mittels Elektrolyse, Wasserstoff am Standort erzeugen, der auch als Grundlage für PTL-Kraftstoffe am Standort Flugplatz Schönhagen an Kunden abgegeben werden kann.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (blau), ohne Maßstab (Quelle: GeoBasis-DE/LGB, 10.2021)

2. Standortwahl im LSG

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal – Beelitzer Sander“.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 41 650 Hektar. Es betrifft die Kreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming.

Ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) definiert sich als ein rechtsverbindlich festgesetztes Gebiet. Im LSG gilt ein besonderer Schutz von Landschaft und Natur nach dem § 26 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Landschaftsschutzgebiete werden ausgewiesen zur Wiederherstellung, Erhaltung, Entwicklung des Naturhaushaltes, zur Stärkung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit, der Regenerationsfähigkeit und schließlich aufgrund der Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Die Auflagen, die im LSG herrschen, sind in aller Regel nur sehr gering, was beispielsweise die forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Nutzung angeht. Es geht in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet mehr um den Charakter der Landschaft, das Landschaftsbild. Daher gelten strenge Vorschriften bezüglich der Landschaftsbebauung. Eine Neubebauung ist in Landschaftsschutzgebieten regelmäßig ausgeschlossen, es besteht jedoch kein grundsätzliches Bauverbot.

Verboten in einem ausgewiesenen LSG sind jedoch alle Vorhaben, Eingriffe und Handlungen, die einem besonderen Schutzzweck entgegenstehen oder auch die charakterlichen Züge des Landschaftsschutzgebietes verändern oder beeinträchtigen. Ein Bau kann dann errichtet werden, wenn der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes dadurch nicht unterlaufen wird.

Die Stadt Trebbin hat bezüglich des gegenständlichen Vorhabens am 10.05.2021 beim zuständigen Ministerium eine Anfrage mit der Bitte um Zustimmung zum Vorhaben gestellt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Abteilung 4 hat am 01.06.2021 (Aktenzeichen 4-4612/663) um weitere detaillierte Aussagen zum Vorhaben gebeten, die im Rahmen der Vorentwurfsplanung übergeben werden.

Allgemeines

Die Landesregierung hat sich 2020 zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens verpflichtet und strebt an, dass Brandenburg spätestens im Jahr 2050 klimaneutral wirtschaftet und lebt. Ohne eine treibhausgasfreie Stromversorgung auf Basis erneuerbarer Energien ist die Erreichung von Treibhausgasneutralität nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die Landesregierung den Photovoltaik-Ausbau, insbesondere aus klimapolitischen Gründen sowie zur Sicherung der eigenständigen Energieversorgung. Dazu braucht es in Brandenburg neben der beschlossenen Windenergienutzung auf 2 Prozent der Landesfläche aus Sicht des MLUK auch die weitgehende Nutzung der Gebäude für die Installation von Photovoltaikanlagen sowie die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Bei der Suche oder planerischen Vorbereitung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind eine Vielzahl von Aspekten zu beachten. So ist zum Beispiel regelmäßig innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Ziel 6.2 Absatz 1 Satz 2 LEP HR ausgeschlossen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen
- Militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen).

Die Nutzung von Landwirtschaftsflächen als Freiflächenphotovoltaikanlage sollte nach Möglichkeit nur dann in Betracht kommen, wenn das Landwirtschaftliche Ertragspotenzial niedrig ist.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Verkehrslandeplatz und verfügt über eine dementsprechende anthropogene Vorprägung. Die Fläche ist kaum zugänglich, da sie nicht an Erschließungsstraßen angeschlossen ist. Sie verfügt kaum über Aufenthaltsqualität, da sie durch startende und landende Flugzeuge des Flugplatzes Schönhagen direkt betroffen ist. Eine Überprägung des Landschaftsbildes durch Verkehrsanlagen ist demnach vorhaben.

Aussagen zur Landschaftsplanung

- Vgl. Kapitel 8.2.6 des Umweltberichts

Stellungnahmen der Behörden

- Die Stellungnahmen der Behörden werden im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingeholt.

Darstellungen des FNP

- Siehe hierzu Punkt 4.2 der Begründung

Benennung aller durch die Planung betroffenen Schutzgebietes

- Siehe hierzu Punkt 8.2.2 des Umweltberichts

Kurze Beschreibung des Planvorhabens

Bei dem gegenständlichen Plangebiet handelt es sich um ein stark vorgeprägtes Areal in unmittelbarer Nachbarschaft zum Flugplatz Schönhagen. Die Start- und Landebahn grenzt östlich direkt an das Plangebiet an. Auf der Fläche befinden sich Befeuerungsanlagen der Start- und Landebahn.

Der natürliche Bewuchs, der sich auf der Fläche durch Aufstockung von Kiefern bilden würde, muss aus Sicherheitstechnischen Gründen ständig beseitigt werden.



Abb. 2: Luftbild Flugplatz Schönhagen mit Geltungsbereich

Erläuterung zur Erforderlichkeit der Beabsichtigten Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen - Synergieeffekte

Die Errichtung des Solarparks führt zu Synergieeffekten für den Flugplatz Schönhagen. Ziel ist die Entwicklung eines grünen Wasserstoff-Ökosystem am Flugplatz Schönhagen basierend auf dem Forschungsvorhaben „Dezentrale Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien am Flughafen – Flughafen der Zukunft“ von IKEM, EASC e.V. und BTU Cottbus-Senftenberg.

Damit werden Potenziale geschaffen

- zur direkten Wasserstoff (H₂) - Nutzung
- Versorgung von H₂-Flugzeugen
- Wärmeversorgung (Abwärmenutzung in Gewerbeflächen & Flughafen-Infrastruktur)
- Nutzung in der Entwicklung von Brennstoffzellentechnologie.

Aufgrund dieser angestrebten nachhaltigen Umweltziele ist die Errichtung eines Solarparks in direkter Nachbarschaft des Flugplatzes von zwingender Bedeutung.

Da das Plangebiet bereits von Anlagen des Flugplatz Schönhagen genutzt wird (Befeuerungsanlagen), ist der Eingriff in die Schutzziele des LSG als gering zu bewerten.

Öffentliches Interesse

„Die Energieversorgung in Deutschland soll noch vor 2050 treibhausgasneutral sein“. Dieser Leitsatz findet sich im Entwurf der Novelle für das Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Damit dies gelinge, und vor allem vorbeugend durch klimafreundliche Technologien und nicht nachsorgend durch weitaus teurere Technologien zur Abscheidung und/oder Einlagerung von Treibhausgasemissionen, müsse der Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen dynamisiert werden. Nur so lasse sich die Energieversorgung parallel zum Ausstieg aus der konventionellen Erzeugung sichern. Deshalb ist es folgerichtig, dass

das EEG die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in ein öffentliches Interesse stellt.

- Klimaschutzkonzept der Stadt Trebbin

Die Stadt Trebbin verfügt über Klimaschutz- und Energiekonzept (für die Städte Jüterbog, Luckenwalde und Trebbin) aus 2013.

Damit untermauert die Stadt Trebbin das Ziel, den gesamten Energieverbrauch im Stadtgebiet aus erneuerbaren Energien zu decken. Ziel der Stadt ist es, in den nächsten Jahren CO₂-neutral zu werden. Die erste Stufe besteht in der Energieautarkie, sowohl für Strom als auch im Wärmebereich. In einer zweiten Stufe soll die Mobilität mit einbezogen werden.

Diese wesentlichen Ziele und Strategien beim Thema Klimaschutz werden für die Stadt Trebbin im Folgenden stichpunktartig zusammengefasst:

- Ausbau der Erneuerbaren Energien zum Vorteil der Stadt durch Vorgabe energiepolitischer Kriterien und städtebaulicher Vorgaben (u. a. durch Eigenbeteiligungen der Stadt an neu zu errichtenden Erneuerbare Energieanlagen),
- Erhöhung der regionalen Wertschöpfung u. a. durch Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe in
- der Energieversorgung (Wind, Biogas),
- Umweltfreundlicher Verkehr durch die Entwicklung zur Modellstadt Elektromobilität und die
- Förderung des ÖPNV,
- Energieeffizienzsteigerung im kommunalen Sektor.

Mit dem Vorhaben Errichtung des Solarparks Flugplatz Schönhagen, entspricht die Stadt Trebbin dem Ziel, energieautark zu werden.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben ist damit gewährleistet.

3. Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Schönhagen, unmittelbar westlich angrenzend an den Flugplatz Schönhagen. Der östliche Bereich befindet sich innerhalb des Flugplatzgeländes

Der überwiegende Teil des Plangebietes, der westliche Bereich, ist geprägt durch eine lose zusammenhängende Vegetation und Lichtenanlagen der Landebahn des Flugplatzes Schönhagen. Der östliche Bereich des Plangebietes bildet die Ausrollzone der Start- und Landebahn des Flugplatzes. Getrennt werden Bereiche durch die Einfriedung des Flugplatzes. Entlang des Zaunes verläuft eine Straße.

Für einen sicheren Flugbetrieb muss die im Westen des Plangebietes vorhandene Vegetation regelmäßig gekappt werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Gehölze innerhalb des Plangebietes für einen sicheren Flugbetrieb des angrenzenden Flugplatzes regelmäßig gekappt werden müssen, befindet sich innerhalb des Plangebietes eine lose zusammenhängende Vegetation und kein Wald.



Abbildung 3: Abgrenzung des Plangebietes auf dem Luftbild, ohne Maßstab





Abb. 4: Fotos Plangebiet, Bruckbauer & Hennen GmbH

3.1. Geltungsbereich

Das zu beplanende Gebiet mit einer Größe von etwa 13,75 ha liegt südlich der Ortslage Schönhagen, unmittelbar angrenzend an den gleichnamigen Flugplatz. Das Plangebiet umfasst folgende Teilflächen der Flurstücke in der Gemarkung Schönhagen:

Flur 4: 149, 151, 357, 392, 394 und 396.

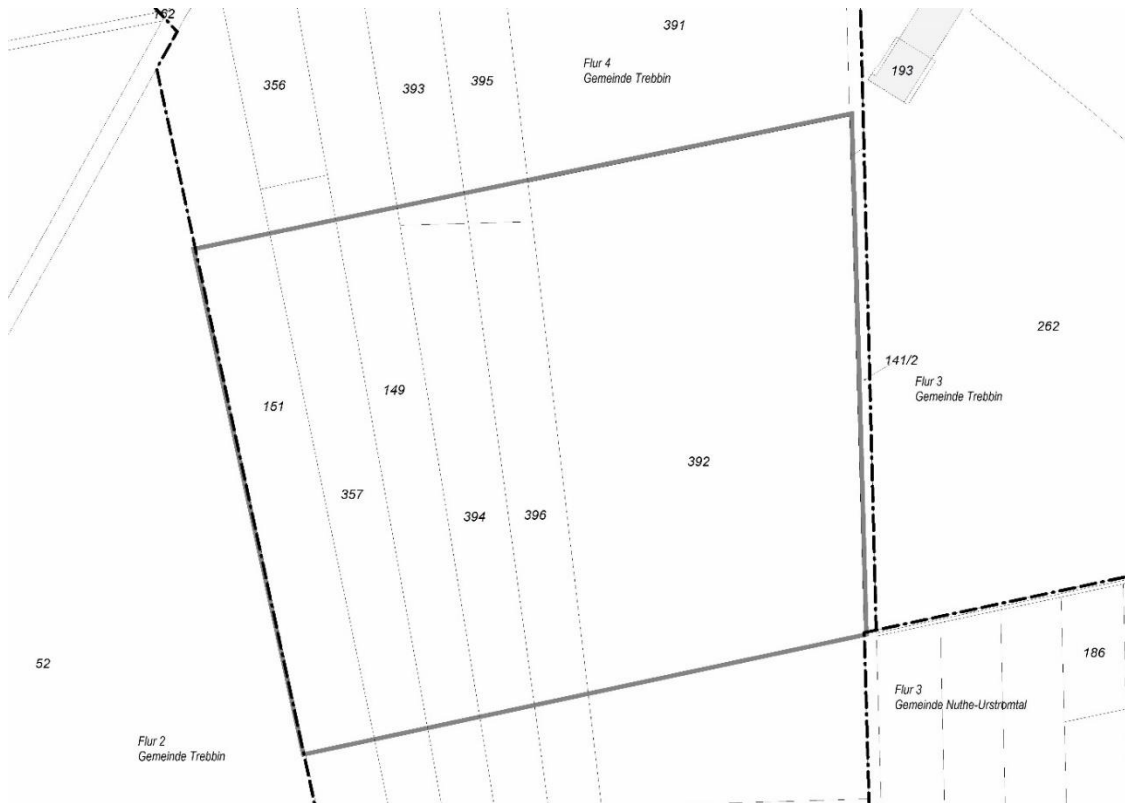


Abbildung 5: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ALKIS); ohne Maßstab

3.2. Geltendes Planungsrecht

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist zurzeit baurechtlich nicht möglich. Erst durch die Aufstellung des Bebauungsplanes können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Solarpark) geschaffen werden. Darüber hinaus wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes gewährleistet, indem durch rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Gebietes gesteuert wird. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

3.3. Verkehrsanlagen und -erschließung

Das Plangebiet wird durch einen Wirtschaftsweg von Süden bzw. Norden erschlossen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Befeuerungsanlagen des Flugplatzes Schönhagen.

3.4. Technische Infrastruktur/Leitungen

Ein Anschluss an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz ist aufgrund der baulichen Nutzung nicht erforderlich.

Der erzeugte Strom wird abgeleitet und in das Stromnetz eingespeist.

3.5. Schutzausweisungen - Naturschutz und Wasserrecht

7.1.1 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsteile nach BNatSchG

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nuthetal - Beelitzer Sander.

7.1.2 Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich befinden sich keine Stand- oder Fließgewässer. Das Plangebiet ist ebenfalls kein Überschwemmungsgebiet.

7.1.3 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

7.1.4 Waldflächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Diese befinden sich im Anflugbereich des Flugplatzes Schönhagen. Aufgrund der Flugsicherheit hat der Flugplatz Schönhagen die Erlaubnis, die Vegetation innerhalb des Plangebietes in regelmäßigen Abständen einzuschneiden.

Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsteile sind von der Planung nicht betroffen. Sie befinden sich in ausreichendem Abstand zum Plangebiet.

7.1.5 Denkmalschutz

Bau- oder Bodendenkmale werden durch die Planung nicht betroffen.

4. Planerische Ausgangssituation

4.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Er trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

In der Festlegungskarte zum LEP HR werden für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans keine flächenbezogenen Festsetzungen gekennzeichnet. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des großräumigen Freiraumverbundes gemäß Z 6.2.

Laut Grundsatz G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien sollen zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung.

Regionalplan Havelland-Fläming

Die Regionalplanung stellt die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet einer Region dar. Regionalpläne konkretisieren die raumordnerischen Festlegungen aus dem Landesentwicklungsprogramm/-plänen und treffen dabei überörtliche und überfachliche Festlegungen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden.

Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen.

Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23.11.2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Als Grundfunktionale Schwerpunkte gemäß Z 3.3 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wurde in der Planungsregion Havelland-Fläming die Stadt Trebbin festgelegt.

4.2. Flächennutzungsplan (FNP) / Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin mit Stand 2017 ist das Plangebiet als Waldfläche, als Ackerfläche sowie als Fläche für den Verkehrslandeplatz dargestellt.

Mit der Planung soll die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage planungsrechtlich gesichert werden. Das bedeutet, dass eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Gegenwärtig stellt die Stadt Trebbin den Flächennutzungsplan neu auf. Es ist zudem geplant, eine Standortanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erarbeiten und in die Flächennutzungsplanung einfließen zu lassen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB9 geändert.

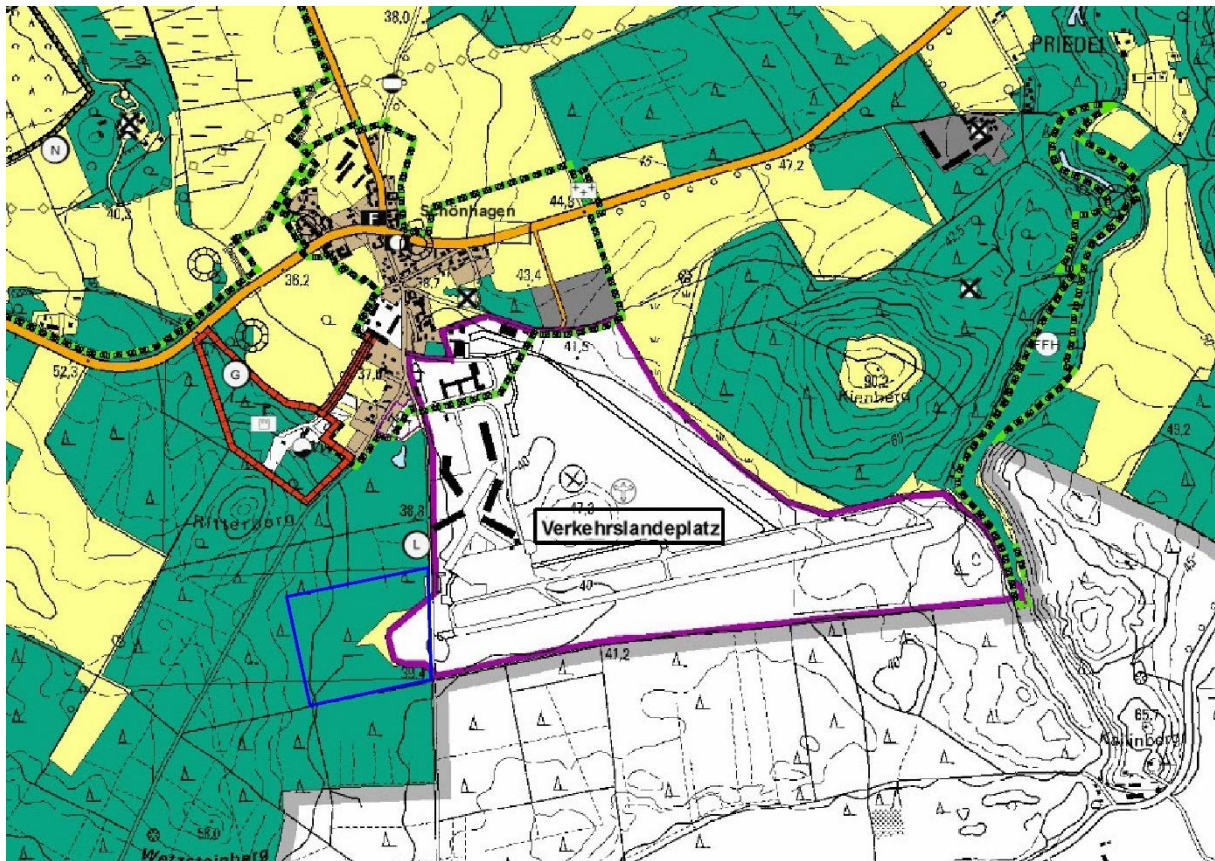


Abbildung 6: Abgrenzung des Plangebietes (blau umrandet) im rechtskräftigen FNP der Stadt Trebbin

Der Landschaftsplan (2017) sieht für das Plangebiet in seiner Entwicklungskarte den Erhalt und die Entwicklung standortgerechter, naturnaher, nachhaltig bewirtschafteter Wälder nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 (3) BNatSchG vor.

4.3. Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde

Städtebauliche Entwicklungskonzepte liegen für das Plangebiet nicht vor.

4.4. Benachbarte Bebauungspläne

Im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich kein weiterer Bebauungsplan. Für den Ortsteil Schönhagen gelten Abrundungs- und Ergänzungssatzungen die weder im räumlichen noch im zeitlichen Zusammenhang mit der gegenständlichen Planung stehen.

Für eine Fläche im südwestlichen Ortsteil Schönhagen ist ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ganzheitliche Klinik für Präventiv-Medizin und Gesundheitszentrum“ gefasst worden. Das Verfahren ruht.

5. Entwicklung der Planungsüberlegung

Die Landesregierung hat sich 2020 zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens verpflichtet und strebt an, dass Brandenburg spätestens im Jahr 2050 klimaneutral wirtschaftet und lebt. Ohne eine treibhausgasfreie Stromversorgung auf Basis erneuerbarer Energien ist die Erreichung von Treibhausgasneutralität nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die Landesregierung den Photovoltaik-Ausbau, insbesondere aus klimapolitischen Gründen sowie zur Sicherung der eigenständigen Energieversorgung. Dazu braucht es in Brandenburg neben der beschlossenen Windenergienutzung auf 2 Prozent der Landesfläche aus Sicht des MLUK auch die weitgehende Nutzung der Gebäude für die Installation von Photovoltaikanlagen sowie die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Beschreibung des Vorhabens:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgebaut werden. Die Modultische werden in einem Abstand von 3 m angelegt und aufgeständert.

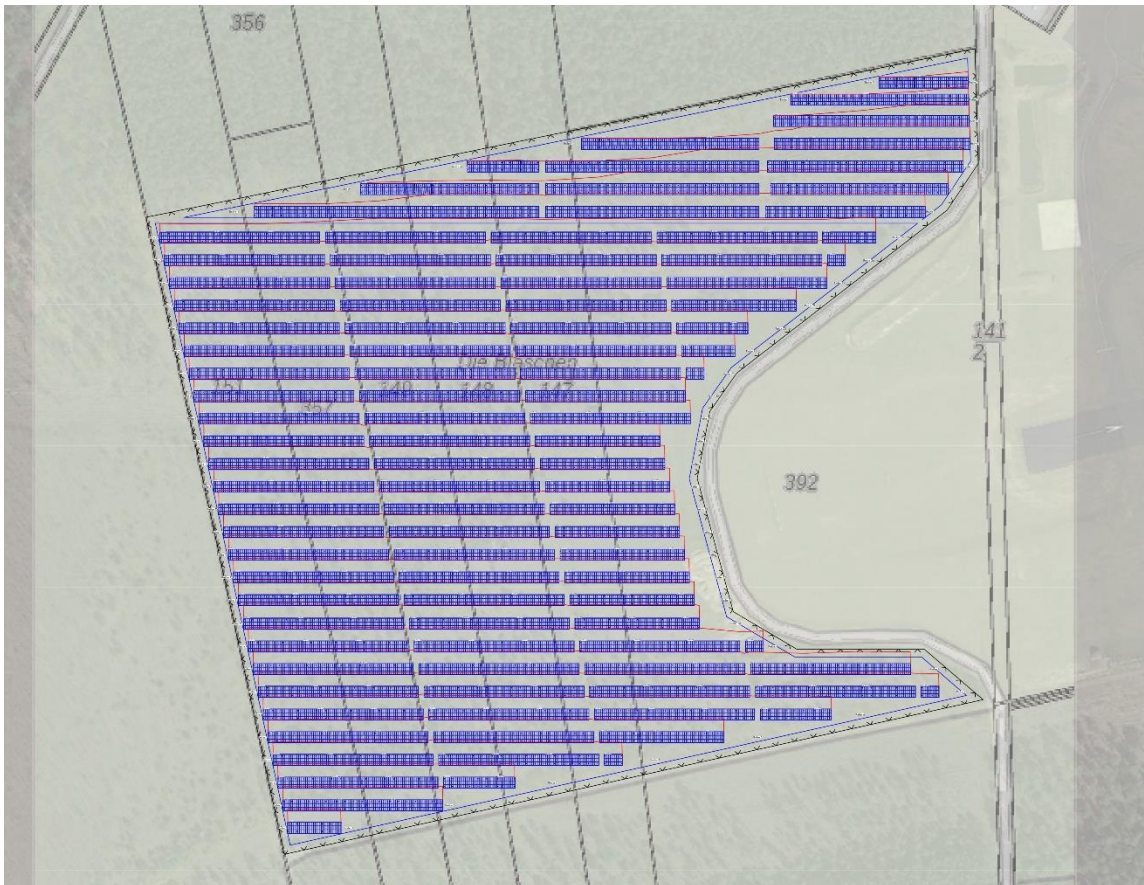


Abbildung 7: Städtebauliches Konzept ohne Maßstab, Quelle GP JOULE EPC GmbH & Co. KG

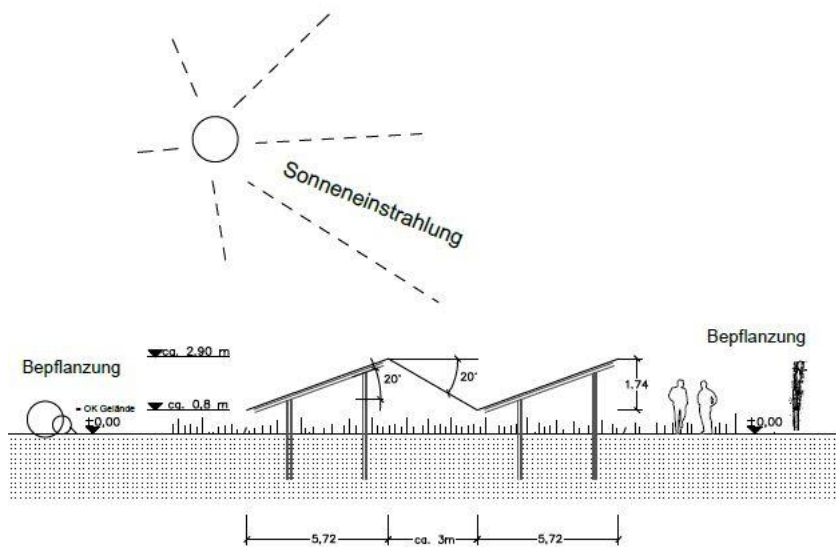


Abbildung 8: Aufbauskizze; Quelle GP JOULE EPC GmbH & Co. KG

Unter den Modultischen und zwischen den Modulreihen entsteht extensives Grünland durch Ansaat eine regionaltypischen Saatmischung. Der Abstand der Unterkante der Modultische beträgt ca. 1,16 m, der Abstand der Modultische mit 3 m lässt eine extensive Grünlandentwicklung zu.

Der Versiegelungsgrad wird im bebaubaren Bereich auf 5 % beschränkt, um die Beeinträchtigungen für den Boden möglichst gering zu halten.

Der zu errichtende Solarpark soll mit der erzeugten Energie, neben der direkten Einspeisung in das öffentliche Stromnetz, mittels Elektrolyse, Wasserstoff am Standort erzeugen, der auch als Grundlage für PTL-Kraftstoffe am Standort Flugplatz Schönhagen an Kunden abgegeben werden kann.

II. Planinhalt

6. Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet „Solarpark“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Ziel ist es, Flächen für die Gewinnung von Sonnenenergie planungsrechtlich zu sichern.

7. Begründung der Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der Nutzung wird für das Gebiet der Photovoltaikanlage als Sondergebiet „Solarpark“ nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Als zulässig festgesetzt werden all jene baulichen Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

Im SO sind zulässig

- Modultische mit Solarmodulen (Photovoltaikanlagen),
- Betriebs- und Transformatorengebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.
- Zufahrten und Wartungsflächen.

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von insgesamt ca. 11,8 ha geplant. Um diese Nutzung zu ermöglichen, werden die Flächen im Geltungsbereich überwiegend als Solarpark gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Im Sondergebiet sind sämtliche Anlagen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung von Strom aus Solarenergie im Zusammenhang stehen, zulässig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl im SO wird mit 0,6 festgesetzt.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Grundstücksfläche maßgeblich. Der Anteil der horizontalen überdeckten Modulfläche darf 60 % der bebaubaren Fläche nicht überschreiten (GRZ 0,6).

Nach § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl ist folglich eine Verhältniszahl, die den Überbauungsgrad der Grundstücke im Bauland bestimmt. Dabei sind im Sinne der Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Bauleitplanung alle ober- und unterirdischen Anlagen mitzurechnen, wie z.B. Hauptgebäude, Garagen und Stellplätze mit Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Tiefgaragen und sonstige unterirdische Anlagen.

In § 17 Abs. 1 BauNVO wird die Obergrenze der Grundflächenzahl in Sondergebieten auf 0,8 festgesetzt. Im Regelfall gibt die Grundflächenzahl den Versiegelungsgrad eines Grundstückes wieder. Dies ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht der Fall. Hier wird das Grundstück zwar durch die Solarmodule überdeckt, so dass diese Flächen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mit zu

berücksichtigen sind, aber nicht versiegelt. Die GRZ ermittelt sich damit durch die übertraufte Fläche der Solarmodule in senkrechter Projektion. Der Versiegelungsgrad des Grundstückes wird aber deutlich unter 2 % liegen.

Die von den Modulen überdachte Fläche soll nicht versiegelt werden, sondern als extensives Grünland genutzt werden.

Der Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodule im Boden und die Errichtung der Wechselrichter und Trafogebäude hervorgerufen.

Dieser Versiegelungsgrad soll möglichst geringgehalten werden. Eine entsprechende Festsetzung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Höhe baulicher Anlagen

Die Baulichen Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 4 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche gemäß § 2 Abs. 12 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).

Bezüglich des Orts- und Landschaftsbildes wird eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Die Baulichen Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 4 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche gemäß § 2 Abs. 12 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).

Höhenbezugspunkt für die festgesetzten Höchstmaße der baulichen Anlagen ist die vorhandene Geländehöhe.

Nach § 18 BauNVO sind bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen hinsichtlich des Bestimmtheitsgebotes die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Da sie eine ausreichende Berechnungsgrundlage darstellen müssen, müssen textliche Festsetzungen zur Höhe eindeutig sein, d.h. die in die Höhenberechnung einzustellenden Parameter müssen klar und unmissverständlich benannt werden. Als Bezugspunkte kommen die Firsthöhe, Traufhöhe, die Verkehrsfläche oder die natürliche Geländeoberfläche in einem Bebauungsplan (siehe etwa BVerG, Beschl. V. 23.8.2017 – 4 BN 14.17) in Frage. Da die natürliche Geländeoberfläche im Zuge der Baumaßnahme (die Solaranlagen werden aufgespießt ohne den Baugrund zu verändern) nicht verändert, kann im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Schönhagen“ die natürliche Geländeoberfläche als Bezugspunkt gewählt werden.

6.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Sondergebiet darf die Versiegelung durch Photovoltaikfreianlagen einschließlich ihrer im Sondergebiet zulässigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie der erforderlichen Bewegungsflächen nur maximal 5 von Hundert der festgesetzten Sondergebietsfläche betragen.

Ziel dieser Festsetzung ist, den Versiegelungsgrad im Sondergebiet möglichst gering zu halten. Wie bereits unter 6.2 beschrieben, ist die tatsächliche Versiegelung innerhalb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sehr gering, da Modultische im Allgemeinen aufgeständert werden und mittels Ramppfosten

im Boden verankert werden. Um einen derartigen schonenden Umgang mit dem Boden zu garantieren, erfolgt eine dementsprechende Festsetzung zum Versiegelungsgrad in den Sondergebieten.

Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart (z. B. Schotterdecke) herzustellen.

6.4 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Flächen unter der PV-Anlage sind mit einer zertifizierten, regional-angepassten Saatgutmischung anzusäen.

Bei der im Geltungsbereich festgesetzten Sonderbaufläche handelt es sich gegenwärtig um Intensivacker. Eine standortangepasste Ansaat leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der örtlichen Pflanzenarten sowie der an sie angepassten Tierpopulation leisten.

6.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Einfriedungen haben einen Abstand von mindestens 20 cm zum Boden einzuhalten.

Aus versicherungstechnischen Gründen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen einzuzäunen. Um vor allem Klein- und Mittelsäuger die Querung des Plangebiet zu ermöglichen bzw. auch als Nahrungshabitat nutzbar zu machen, ist ein entsprechender Abstand des Zauns zum Boden einzuhalten. Ein Abstand zum Boden ist geeignet, Durchlass für Kleinsäuger zu bieten. Für Großwild sind Durchlässe vorzuhalten.

6.6 Brandschutz / Löschwasser

Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 24 m³/h (400 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

6.7 Sonstige Festsetzungen

Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutperioden von März bis September durchzuführen.

6.8 Städtebaulicher Vertrag

Für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

8. Flächenbilanz

Sondergebiet „Solarpark	136.764 m ²
Sondergebiet	109.092m ²
Weg	3.443 m ²
Flächen für Luftverkehr	24.229 m ²

III. Umweltbericht

9. Anmerkung

Der Bebauungsplan befindet sich in der Phase des Vorentwurfs, der sich im Wesentlichen auf das Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials, dem Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte, Ortsbesichtigungen, dem Festlegen ergänzender Fachleistungen, der Analyse und Darstellung des Zustandes des Plangebiets, dem Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung bezieht.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dazu aufgefordert, Fachplanungen und Informationen anzugeben, die auf die Planung entscheidende Auswirkungen hat.

Im Folgenden werden daher nur der gegenwärtige Stand der Kenntnisse, bzw. die bereits bekannten Untersuchungsanforderungen im Bezug zur Anlage 1 des BauGB dargestellt. Der Umweltbericht wird im Verfahren entsprechend der aktuellen Anforderungen ergänzt.

10. Einleitung

Die Stadt Trebbin hat am 06.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Flugplatz Schönhagen“ gefasst. Ziel ist die Entwicklung, Errichtung und der Betrieb eines Solarparks.

Der zu errichtende Solarpark soll mit der erzeugten Energie, neben der direkten Einspeisung in das öffentliche Stromnetz, mittels Elektrolyse, Wasserstoff am Standort erzeugen, der auch als Grundlage für PTL-Kraftstoffe am Standort Flugplatz Schönhagen an Kunden abgegeben werden kann.

7.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem westlichen Teil des Plangebietes.

7.3 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne

7.3.1 Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. „Bauleitpläne sollen auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen abzielen. Des Weiteren soll eine sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet sein. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sollen baukulturell erhalten und entwickelt werden.“

- Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz sowie zum Umwelt- und Ressourcenschutz geleistet.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. „Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; so soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für

bauliche Nutzungen verringert werden, indem die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.“

- Die Bodenversiegelung ist bei einer Freiflächen-PV-Anlage sehr gering. Insofern sind diese Belange berücksichtigt.

Der Klimaschutz soll nach §1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Klimaanpassung dienen, Rechnung getragen werden.

- Die Anlage des Solarparks leistet durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einen direkten Beitrag zum Klimaschutz.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1, Abs. 1 BNatSchG sind es, Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere „4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...)“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

- Vorliegende Planung entspricht diesen Zielen. „(...) unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG)
- Die Extensivierung erfüllt diese Ziele direkt. „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie (...) Grünzüge, (...) Gehölzstrukturen, (...), sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“ (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Laut § 1 des BBodSchG sind Ziel und Zweck des BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

- Die Planung ist bestrebt nachteilige Bodeneinwirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

7.3.2 Übergeordnete Planungen und Fachpläne

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von übergeordneten Fachplanungen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal – Beelitzer Sander“.

8 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.1 Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik

Der Umweltbericht enthält die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt. Dabei werden folgende Schutzgüter untersucht:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Boden/ Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens ist je nach betrachtetem Schutzgut individuell zu betrachten. Die jeweilige Abgrenzung ergibt sich aus seiner Schutzbedürftigkeit und den örtlichen Verhältnissen.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde der derzeitige Bestand als Ist-Situation und flächendeckende Bestandsanalyse angenommen

8.2 Bestandsaufnahme und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

8.2.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet befindet sich nicht im Wirkungsbereich auf Wohnsiedlungen oder andere Siedlungskörper. Das Plangebiet selber ist nicht zugänglich, da die Randbereiche noch nicht gesichert sind. Es bietet daher keine Erholungseigenschaften.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.2.2 Schutzgut Biologische Vielfalt,

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal – Beelitzer Sander“.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 41 650 Hektar. Es betrifft die Kreise Potsdam – Mittelmark und Teltow-Fläming.

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere

- der naturnahen Waldgesellschaften, vor allem der Erlenbruchwälder, grundwassernahen Niederungswälder und eichengeprägten Laubmischwälder,
- der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes und der Gewässerqualität der Seen und Flüsse,
- der Funktionsfähigkeit der Moore als Wasser- und Nährstoffspeicher sowie Nährstoffsinken,
- der Seen mit ihren Schwimmblattzonen, Schilfgürteln, den Verlandungs- und Röhricht Zonen sowie Erlenbrüchen,
- des Regionalklimas und der Frischluftbildung in den Großräumen Potsdam und Berlin durch den Erhalt der Grünlandstandorte, insbesondere über Niedermooren und in den Fluss Niederungen,

- der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften sowie den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,
- der kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie Frischwiesen, Feuchtwiesen und -weiden, Hecken, Feldgehölze, Solitäräume, Lesesteinhaufen, Kopfweiden, Obstanlagen und Alleen in ihrer vielfältigen Ausbildung sowie der Vernetzung dieser Biotope untereinander,
- der Funktion der Niedermoore als wichtige Speicher für Kohlenstoff, Stickstoff und Wasser,
- der grünlandgeprägten Fluss Niederungen von Nuthe und Nieplitz als überregional bedeutende Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Wiesenbrüter und Wasservögel,
- durch den Schutz von Biotopen, die den Kriterien der Richtlinie 43/92 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) entsprechen,
- die Bedeutung des Gebietes als Pufferzone für die im Gebiet liegenden Naturschutzgebiete; Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsbildes, insbesondere
- der durch das brandenburgische Stadium der Weichseleiszeit geformten Geomorphologie der Landschaft mit ihren landschaftsprägenden hügeligen Stauch- und Endmoränen, den Grundmoränenplatten, Sanderebenen, Dünen und geologischen Sonderbildungen wie Trockentälern, Rinnen und Söllen,
- der unzersiedelten Freiräume zwischen den vorhandenen dörflichen Siedlungen,
- der land- und forstwirtschaftlich geprägten, reichstrukturierten Landschaft mit ausgedehnten Wäldern, Forsten sowie Grünland und Ackerflächen,
- der landschaftsprägenden Niederungen von Nuthe und Nieplitz und ihren Nebengewässern mit ihren großräumig zusammenhängenden Grünlandkomplexen aus Wiesen und Weiden,
- der historisch geprägten Siedlungsstrukturen mit Alleen, Wiesen, Weiden, Äckern und Obstpflanzungen,
- der weitgehend offenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit ihren kleinräumigen Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Hecken und Solitäräumen;

Auch die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich der Großräume Berlin und Potsdam ist Schutzzweck, insbesondere

- durch Sicherung und Entwicklung ausreichender Freiräume und Grünzäsuren zwischen den Siedlungsbereichen sowie der dünn besiedelten ländlichen Gebiete,
- durch Sicherung und Entwicklung der dünn besiedelten ländlichen Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung.

Sowie die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf

- die Gestaltung und Strukturierung der Landschaft zur Erhöhung der Biotopqualität und zur Verbesserung der Erholungseignung,
- die Verbesserung des Wasserhaushalts durch Erhalt und Entwicklung von Retentionsflächen, naturnähere Gestaltung von Fließgewässern und Revitalisierung von Kleingewässern und Söllen,
- die Minderung der stofflichen Belastung durch die Förderung einer nachhaltigen, naturverträglichen Land- und Forstwirtschaft,
- die Beseitigung von Landschaftsschäden.

Verboten im LSG „Nuthetal Beelitzer Sander“:

- Bodenbestandteile abzubauen;
- Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;
- Quellen wie zum Beispiel Quellsümpfe, Quellwiesen und Quellwälder, Kleingewässer, Bachläufe, Alt- oder Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
- Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gebüsche, Alleen, Ufervegetation, Schwimmblattgesellschaften sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu beseitigen;

- die Gewässer mit verbrennungsmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren; ausgenommen der dafür zugelassene Teil der Nuthe im Stadtbereich Potsdam;
- sich wasserseitig Röhrichten dichter als fünf Meter zu nähern oder in diese einzudringen.

Auch sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung.

Hier insbesondere:

- bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
- Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
- außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
- Veranstaltungen außer Wander-, Lauf- oder Radwanderveranstaltungen durchzuführen;
- Dauergrünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
- Modellsport oder ferngesteuerte motorbetriebene Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
- Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern.

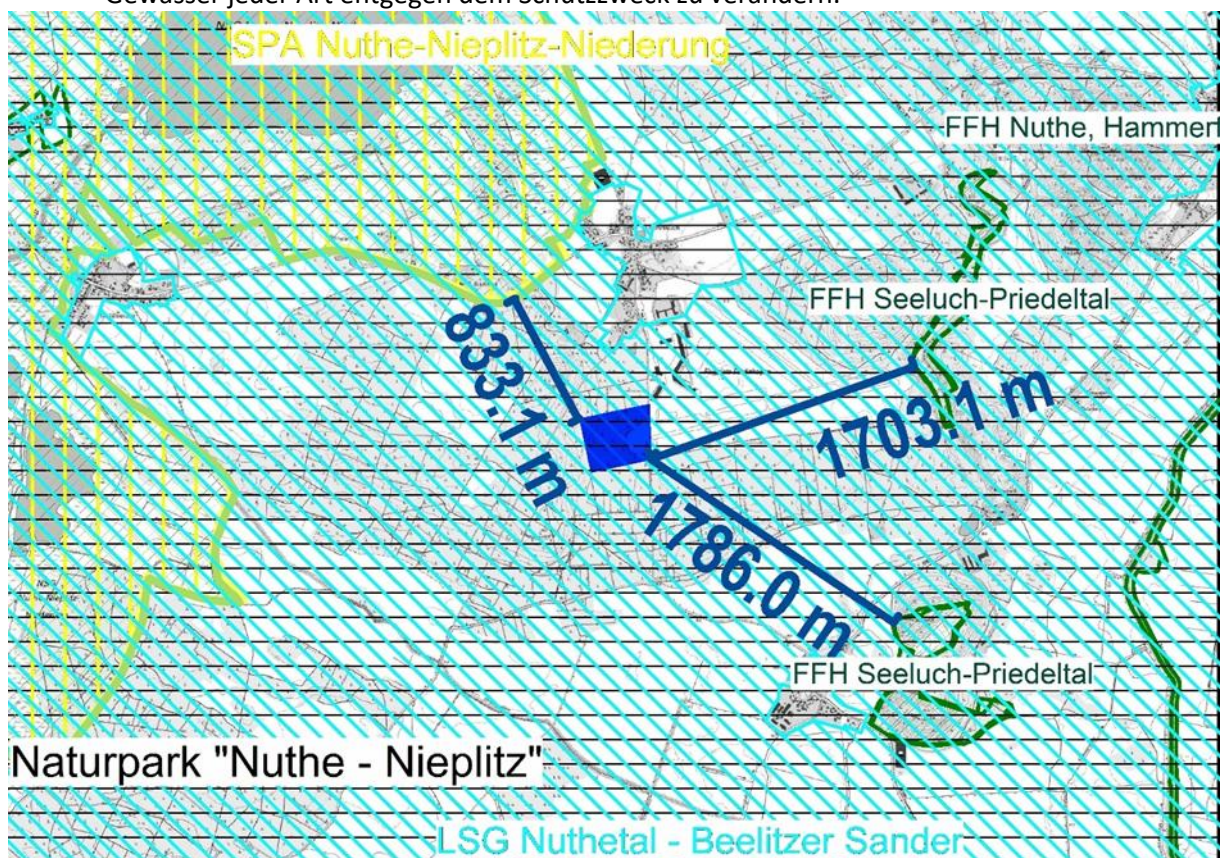


Abbildung 4: Schutzgebiete und geschützte Landschaftsteile nach BNatSchG mit Abständen zum Plangebiet (blau)

Das SPA Nuthe-Nieplitz-Niederung, sowie die FFH Gebiete Nuthe Hammerfließ und Eisenbach sowie Seeluch-Priedeltal sind aufgrund ihrer Entfernung nicht von der Planung betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.2.3 Tiere und Pflanzen

Tiere: Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird ein Tierökologisches Gutachten erstellt.

Es werden insbesondere das Vorhandensein und die Auswirkungen auf folgende Arten untersucht: Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Falter, Heuschrecken, Ameisen.

Pflanzen:

Aktuelle Flächennutzung				
Biotoptypen	§	Biotoptypennummern	unversiegelte Fläche in m ²	versiegelte Flächen in m ²
weitestgehend unversiegelte Flächen				
sonstige Spontanvegetation	x	33001	21.136	
Rodungen und junge Aufforstungen		08261	11.556	
Rodungen und junge Aufforstungen junge Aufforstungen		08262	86.959	
Nadelholzforste (weitgehend naturferne Forste) Kiefernforste		08480	13.671	
weitestgehend versiegelte Flächen (Straße)				3.443
		12312		
Summe			133.322	3.443
Gesamtfläche des Plangebietes in m²			136.765	

Vgl. Biotoptypenkarte (Gliederungspunkt 11 des Umweltberichts)

8.2.4 Schutzgut Fläche und Boden

Laut Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming handelt es sich im Plangebiet vorwiegend um Braunerden. Die Sickerwasserrate ist als mittel eingeschätzt.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.2.5 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer; es befindet sich nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Laut Landschaftsrahmenplan des Landkreis Teltow-Fläming ist das Plangebiet Kleinflächigen Siedlungen ohne erhebliche bioklimatische Belastungen zuzuordnen.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich der Flugplatz Schönhagen als Immissionsquelle. Damit bestehen bereits Vorbelastungen der Luftqualität.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.2.7 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien `Vielfalt`, `Natürlichkeit` und `Eigenart` aufgrund der technischen Vorprägung als gering bis eingestuft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in unmittelbarer Nähe des Flugplatz Schönhagen und ist damit stark anthropogen vorgeprägt.

Der im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Aufwuchs (hauptsächlich Kiefern und Ginster) muss im Zusammenhang mit der Sicherheit des Flugverkehrs regelmäßig auf Höhe kontrolliert und gegeben falls reguliert werden.

Bei dem an das Plangebiet anschließenden Waldbestand handelt es sich um einen reinen Kiefernbestand.

Laut Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming wird das Landschaftsbild den waldgeprägten Räumen zugeordnet und als strukturarm und schwach reliefiert beschrieben.

Aufgrund der Nähe zum Flugplatz verfügt das Plangebiet über eine niedrige Wertigkeit hinsichtlich der Natürlichkeit und Vielfalt.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Bau- oder Bodendenkmale und Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

8.3.1 Schutzgut Mensch

Baubedingt

In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Beeinträchtigungen von Anwohnern der betroffenen Straßen kommen.

Anlagenbedingt

Die Fläche erfährt eine technische Überprägung. Da das Plangebiet sich jedoch weder im Einwirkungsbereich auf Siedlungskörper befindet noch als Erholungsgebiet geeignet ist, ist anlagenbedingt nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen.

Durch den geplanten Betrieb kommt es nicht zur Entstehung von Lärm, Luftschadstoffen, Gerüchen, Abfall oder Abwässern. Mit Emissionsauswirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Bei festinstallierten Anlagen sind von Reflexionen vor allem die südlich der PV-Anlage gelegenen Flächen betroffen. Außerdem können abends bzw. morgens bei tiefstehender Sonne in den Bereichen westlich und östlich der PV-Anlage Reflexionen auftreten. Siedlungskörper befinden sich in ausreichendem Abstand. Von Betroffenheit durch Reflexionen ist nicht auszugehen.

8.3.2 Schutzgut Biologische Vielfalt

Baubedingt

Folgende Schutzziele des Landschaftsschutzverordnung Nuthetal – Beelitzer Sander werden von der Planung betroffen:

- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsbild

Unmittelbar angrenzend an die Start- und Landebahn sind in der Vergangenheit Rodungen zur Sicherung des Flugverkehrs durchgeführt worden. Durch Aufwuchs entstehen sukzessive Aufwüchse, die jedoch ständig beseitigt bzw. auf eine entsprechende Höhe gehalten werden müssen, um sie Sicherheit des Flugverkehrs auch weiterhin zu gewährleisten.

Baubedingte Auswirkungen sind in Form von Funktionsbeeinträchtigungen bzw. dem Verlust von Biotopen durch Inanspruchnahme als Abstell- und Lagerflächen (Baunebenflächen) und bauzeitliche Zuwegung (einschl. Schleppkurven) zu prognostizieren.

Für die bauzeitliche Erschließung können bestehende Wirtschaftswege genutzt werden.

Baubedingte Auswirkungen durch den Baubetrieb (Fahrzeuggewegung, Materiallagerung, Lärm, Licht, Erschütterung), die in einer Gefährdung von Brutvögeln (Tötung, Schädigung von Gelegen) resultieren, werden vermieden, indem die Baufeldfreimachung und der Baubeginn außerhalb der Hauptbrutzeit von Offenlandbrütern eingeordnet werden.

Anlagenbedingt

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen von PV-Anlage sind nur in sehr geringem Umfang zu erwarten, da die Freiflächenphotovoltaikanlage keine Störungen, bzw. nur im Zusammenhang mit Wartungsmaßnahmen, verursacht.

Konflikte hinsichtlich anderer geschützter Tierarten ist anlagenbedingt aufgrund der Lage auf dem Wasser auch nicht auszugehen.

8.3.3 Tiere und Pflanzen

Tiere

Eine Prognose über die Betroffenheit von Arten kann erst nach Vorlage des Tierökologischen Gutachtens getroffen werden.

Pflanzen

Baubedingt

Der geschützte Biotop „Sonstige Spontanvegetation“ wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Durch die geplante Errichtung des Solarparks gehen folgende Biotope verloren:

Biotop	Bio-topnum-mer	Fläche (m ²)
Rodungen und junge Aufforstungen	08261	11.556

Rodungen und junge Aufforstungen junge Aufforstungen	08262	86.959
Nadelholzforste (weitgehend naturferne Forste) Kiefernforst	08480	13.671
Summe		112.186

Der Eingriff ist durch Aufforstungsmaßnahmen auszugleichen.

Anlagenbedingt

Die Fläche unter den Solarmodulen wird als Grünland ausgebildet. Die Flächen unter der PV-Anlage sind mit einer zertifizierten, regional-angepassten Saatgutmischung anzusäen. Eine standortangepasste Ansaat leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der örtlichen Pflanzenarten sowie der an sie angepassten Tierpopulation leisten.

8.3.4 Schutzgut Fläche und Boden

Baubedingt

Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da auch schwere Baumaschinen zum Einsatzort kommen müssen. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabe und Einhaltung der Schutzvorschriften nicht eintreten. Die Modulreihen werden durch Erdkabel mit den Transformatoren verbunden. Durch das Ausheben der Kabelgräben wird die Deckschicht verletzt, so dass während der Bauphase potenziell ein beschleunigter Stoffeintrag in das Grundwasser besteht

Anlagenbedingt

Da es sich bei dem Vorhaben um die Realisierung einer PV-Anlage handelt, ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anlagenbedingt mit keiner weiteren Beeinträchtigung zu rechnen. Durch das Vorhaben wird Boden nur in sehr geringem Maße versiegelt. Das Höchstmaß der Versiegelung im Baufeld darf maximal 5 % betragen.

Fläche Solarpark: 109.092 m²

mögliche Versiegelung (5%) 5.455 m²

8.3.5 Schutzgut Wasser

Baubedingt

Baubedingte Auswirkungen treten bei ordnungsgemäßer Handhabe und Einhaltung der Schutzvorschriften voraussichtlich nicht ein.

Anlagenbedingt

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

8.3.6 Schutzgut Klima/Luft

Baubedingt

Baubedingt kann es zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen kommen.

Anlagenbedingt

Die PV-Anlage kann eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas bewirken. Die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion sind jedoch aufgrund der Größe eher unerheblich.

8.3.7 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Baubedingt

Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Anlagenbedingt

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung der Fläche einher. Von den Modulen kann eine Reflexion ausgehen. Die Auswirkungen auf die am Nahbereich anschließenden, landschaftsästhetisch als mittelwertig eingestuften Flächen werden insgesamt als gering eingestuft.

8.3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Baubedingt

Bau- und Bodendenkmale werden durch die Planung nicht betroffen.

Anlagenbedingt

Eine Beeinträchtigung infolge der baulichen Anlage ist nicht zu erwarten.

8.3.9 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Die Wechselwirkungen werden im laufenden Verfahren ergänzt.

8.3.10 Bau der geplanten Anlagen, Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.

8.3.11 Nutzung natürlicher Ressourcen

Das Vorhaben dient der Schonung natürlicher Ressourcen, da es ausschließlich der Gewinnung von Energie aus Solarkraft dient und die Nutzung fossiler Brennstoffe reduziert.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter kann insgesamt als gering eingeschätzt werden.

8.3.12 Art und Menge an Emissionen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu berücksichtigen. Die bauliche Umsetzung des Vorhabens führt zu Schall- und Luftschadstoff, insbesondere Staubemissionen. Die Emissionen beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase und sind aufgrund der Baumaßnahme sowie der Art der Bebauung als nicht erheblich einzuordnen. Eine Belastung der Ortslagen sowie sonstiger schutzbedürftiger Gebiete durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Wärme und Strahlung nach der Bauzeit sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Erhebliche Blendwirkungen sind aufgrund der Entfernung zu Siedlungskörpern ausgeschlossen.

8.3.13 Abfälle und deren Beseitigung

Aufgrund der Art der baulichen Nutzung werden keine Abfälle erzeugt. Nach Aufgabe der Solarnutzung werden die baulichen Anlagen ordnungsgemäß abgebaut und entsprechend verwertet.

8.3.14 Risiken für die Gesundheit, die Umwelt und das kulturelle Erbe

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind nicht zu befürchten. Blendwirkungen sind aufgrund des Abstandes zu anderen Nutzungen ausgeschlossen.

8.3.15 Kumulierung der Auswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Durch benachbarte Vorhaben können Kumulierungen von Auswirkungen die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, auch wenn das jeweils einzelne Vorhaben für sich betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorruft.

Von einer kumulierten Auswirkung aufgrund benachbarter Vorhaben ist nicht auszugehen.

8.3.16 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima

Pauschal lässt sich sagen, dass durch die Nutzung von Solarenergie keine CO₂-Emissionen entstehen werden und das Vorhaben zur Reduzierung von Schadstoffen führt.

8.3.17 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden. Der Betrieb des geplanten Vorhabens wird zu keinem erheblichen Gebrauch umweltgefährdender Stoffe führen.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Vermeidungsmaßnahmen

Erhebliche Störungen sowie eine Verletzung oder Tötung von Tieren lassen sich durch Regelungen der Bauzeiten vermeiden.

Sämtliche Baumaßnahmen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlagen sind daher außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (März bis August) durchzuführen.

Ausgleichsmaßnahmen

Durch eine extensive Grünlandnutzung unter den Solarmodulen ist aber auch, v. a. in Randzonen, eine Förderung entsprechender Arten möglich (TRÖLTZSCH, NEULING 2013, BNE 2019).

Extensive Pflege des Grünlandes im Bereich der Photovoltaikanlagen durch Mahd oder Beweidung. Keine Bewirtschaftung oder nur Bewirtschaftung von Teilflächen während der Hauptbrutzeit von April bis Juni.

Belassen von jährlich wechselnden nicht gemähten oder beweideten Teilflächen v. a. im Randbereich der Anlagenstandorte.

Boden: Im Rahmen der Festsetzung eines maximalen Versiegelungsgrades von 5 % im Bereich der Sondergebietsfläche eine maximale Versiegelung von 5.543 m² möglich. Laut HVE bildet die Umwandlung von Intensivacker in Dauergrünland einen geeigneten Ausgleich.

Im Plangebiet wird durch Aussaat einer regionaltypischen Ansaat 110.852 m² Dauergrünland geschaffen.

Landschaftsbild:

8.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, schwere Unfälle oder Katastrophen sind vom Vorhaben nicht zu erwarten.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Aufwendige technische Verfahren waren aufgrund der Art des Vorhabens sowie der örtlichen Gegebenheiten nicht notwendig.

9.2 Monitoring

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Schönhagen“ wird eine anthropogen vorgeprägte Fläche genutzt. Als voraussichtliche Umweltauswirkung ist zurzeit neben der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal – Beelitzer Sander“ die Veränderung des bereits technisch vorgeprägten Landschaftsbildes von Bedeutung.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Der Bebauungsplan mit Umweltbericht wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

B. Verfahren

Aufstellungsbeschluss:	06.10.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Satzungsbeschluss	

C. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutz-ausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013
- Brandenburgisches Wassergesetz, (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021
- Biotoptypenkartierung, Geoportal Brandenburg

D. Anlagen

10. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Die Art der Nutzung wird für das Gebiet der Photovoltaikanlage als Sondergebiet „Solarpark“ nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Als zulässig festgesetzt werden all jene baulichen Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

Im SO sind zulässig

- Modultische mit Solarmodulen (Photovoltaikanlagen),
- Betriebs- und Transformatorengebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.
- Zufahrten und Wartungsflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl im SO wird mit 0,6 festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Baulichen Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 4 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche gemäß § 2 Abs. 12 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)

3.1 Im Sondergebiet darf die Versiegelung durch Photovoltaikfreianlagen einschließlich ihrer im Sondergebiet zulässigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie der erforderlichen Bewegungsflächen nur maximal 5 von Hundert der festgesetzten Sondergebietsfläche betragen.

3.2 Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart (z. B. Schotterdecke) herzustellen.

4. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die Flächen unter der PV-Anlage sind mit einer zertifizierten, regional-angepassten Saatgutmischung anzusäen.

5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 4 i.V.m.§ 87 Abs. 9 BbgBO

Einfriedungen

5.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

5.2 Einfriedungen haben einen Abstand von mindestens 20 cm zum Boden einzuhalten.

11. Biotoptypenkarte

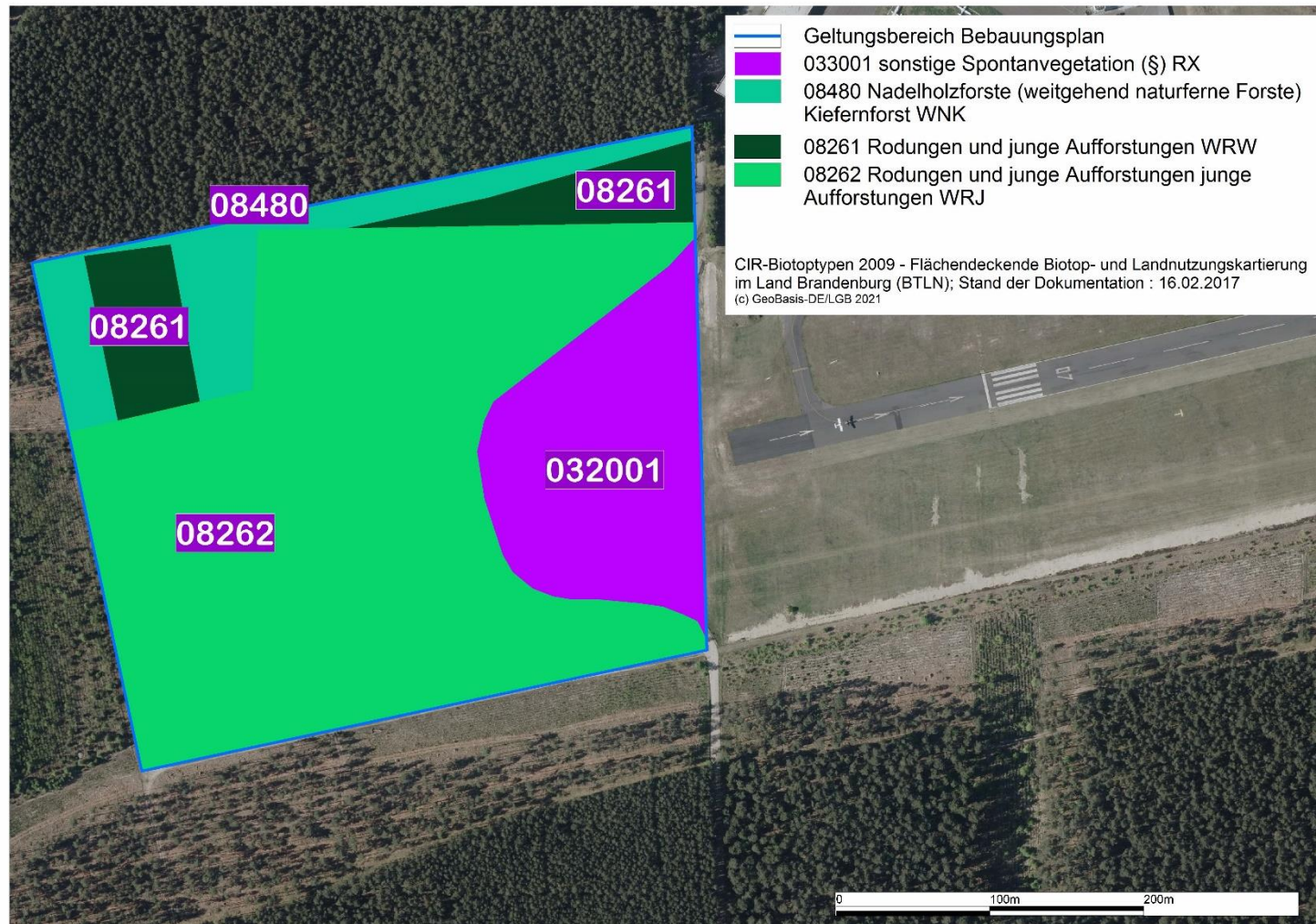


Abbildung 8: Biotoptypenkartierung (Bruckbauer & Hennen GmbH)